

GRUNDSÄTZE

über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach

- Redaktionsstatut -

Die Gemeinderatsgremien der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach beschließen folgende Neufassung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach:

I.

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten geben die Stadt Bad Rappenau und die Gemeinde Siegelbach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach“. Das Mitteilungsblatt ist politisch neutral und wertfrei. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen in der Woche erst am Freitag. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Stadt Bad Rappenau zulässig.

II.

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Bad Rappenau und die Gemeinde Siegelbach. Die presserechtliche Verantwortung für die amtlichen Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung tragen jeweils die Bürgermeister oder die von ihnen Beauftragten, die Verantwortung für den Inhalt von Fraktionsmitteilungen tragen die Fraktionen, die Verantwortung für den übrigen Inhalt die Presseabteilung beim Hauptamt der Stadt Bad Rappenau bzw. beim Hauptamt der Gemeinde Siegelbach und für den Anzeigenteil die Druckerei.

Das Impressum zum Mitteilungsblatt wird jeweils von der Stadt Bad Rappenau festgelegt.

Der Presseabteilung der Stadt Bad Rappenau obliegt mit Ausnahme des Anzeigenteiles und der unter „Siegelbach“ veröffentlichten Beiträge die gesamte Redaktion für das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau. Nach vorausgegangener Redigierung leitet die Presseabteilung der Druckerei alle eingehenden öffentlichen Bekanntmachungen, Berichte und sonstige Veröffentlichungen zu.

III.

Inhalt des Mitteilungsblattes

1. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach, ihrer Eigenbetriebe, Zweckverbände und Gesellschaften

1.2 Amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, wenn sie für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind

1.3 Berichte aus Sitzungen der Gemeinderatsgremien und andere Veröffentlichungen der Verwaltung von allgemeinem Interesse

1.4 Veranstaltungshinweise und ~~berichte~~ sowie sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ausgenommen Parteien). Die Veröffentlichungen sollen ~~20 Zeilen~~ 2.000 Zeichen bzw. ¼ Seite (Anzeige) nicht überschreiten.

1.5 Veranstaltungsberichte der Kirchen, Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ausgenommen

Parteien). Die Veröffentlichungen sollen 2.000 Zeichen und 1 Bild nicht überschreiten.

1.6 Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats nach folgenden Vorgaben:

1.6.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.

1.6.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 2.000 Zeichen und 1 Bild pro Ausgabe zur Verfügung.

1.6.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu sonstigen kommunal-, landes- oder bundespolitischen bzw. europarechtlichen Themen besteht nicht. Unabhängig von der redaktionellen Karenzzeit (siehe 1.8) sind Wahlaufrufe oder Wahlwerbung im redaktionellen Teil nicht zulässig.

1.7 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen nach folgenden Vorgaben:

1.7.1 Ankündigungen von regionalen Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen;

1.7.2 Berichte über Veranstaltungen und Hinweise auf **Veranstaltungs-** bzw. Informationsangebote von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen;

1.7.3 Veröffentlichung der Ergebnisse von satzungsmäßig vorgenommenen Wahlen der örtlichen Parteiorganisationen und Wählervereinigungen;

1.7.4 Die unter 1.7.1 – 1.7.3 genannten Veröffentlichungen dürfen keine parteipolitischen Meinungsäußerungen zu kommunal-, landes- oder bundespolitischen bzw. europarechtlichen Themen zum Inhalt haben.
Sie sollen einen Umfang von ~~20 Zeilen~~ 2.000 Zeichen nicht überschreiten.

1.8 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen nach Ziffer 1.6 und 1.7 in einem Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

1.9 Veranstaltungshinweise ~~und –berichte~~ sowie Hinweise auf Jubiläen von ortsansässigen Gewerbetreibenden im redaktionellen Teil. Die Veröffentlichungen sollen ~~20 Zeilen~~ 2.000 Zeichen nicht überschreiten.

1.10 ~~Werbeanzeigen~~ Anzeigenteil

Werbeanzeigen sind weitgehend auf ortsansässige Gewerbetreibende zu beschränken. Sie sollen in der Regel eine Seite nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon können bei Betriebseröffnungen zugelassen werden oder wenn dadurch nicht der hälftige Umfang des Mitteilungsblattes überschritten wird.

Werbeanzeigen auswärtiger Gewerbetreibender werden ~~mit zwei Seiten~~ zugelassen.

Gewerbetreibende im Teilverwaltungsraum Kirchart sind als örtliches Gewerbe anzusehen.

Anzeigen von Parteien, **Fraktionen**, von Personen oder von sonstigen Vereinigungen, mit denen die Bestimmungen nach Ziff. 2 umgangen werden sollen, dürfen auch im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes nicht aufgenommen werden. Davon sind allgemein übliche Wahlanzeigen von Parteien oder Wahlbewerbern vor einer Wahl nicht betroffen.

Für Wahlwerbung und –anzeigen von Wahlbewerbern, Fraktionen, Parteien und sonstigen Wählervereinigungen gilt im Vorfeld von Wahlen eine Karenzzeit von 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl. In dieser Zeit dürfen keine entsprechenden Anzeigen veröffentlicht werden.

Das Einlegen von Wahlwerbung und –flyern ins Mitteilungsblatt ist nicht gestattet.

Alle Berichte und Veröffentlichungen des redaktionellen Teils sind bis zum Redaktionsschluss über das internetbasierte Verlagssystem „Artikelstar“ des Nussbaumverlags von den jeweiligen Verantwortlichen der Organisationen oder Institutionen in der Regel selbst einzustellen ~~bei der Presseabteilung (Hauptamt) der Stadtverwaltung Bad Rappenau nach Muster einzureichen.~~

2. Von der Veröffentlichung werden ausgeschlossen:

2.1 Leserzuschriften

2.2 Beiträge aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik von Parteien, Vereinen, Organisationen oder sonstigen Interessengemeinschaften (mit Ausnahme der Beiträge zur Gemeindepolitik von Fraktionen unter 1.6).

2.3 Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Bad Rappenau, der Gemeinde Siegelbach oder deren Organe verstoßen.
Ausgeschlossen sind weitere Beiträge, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.

Bad Rappenau, den X.X 2017

Siegelbach, den XX.X 2017

Für den Gemeinderat

Für den Gemeinderat

gez. Blättgen

gez. Kremsler

Blättgen
Oberbürgermeister

Kremsler
Bürgermeister

(GR-Beschluss vom xx.xx.2017)

(GR-Beschluss vom xx.xx.2017)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom xx.xx.2017: – Nr. x/2017